

Mitgliederversammlung des KBV Kassel am 19.03.2026

Anlage zu TOP 9: Beschlussfassung Satzungsänderung

§§ 5, 18, 21, 24 und 26

Bei der Mitgliederversammlung 2025 wurde einstimmig beschlossen, dass bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden können. Die Satzung ist sprachlich und grammatikalisch anzugleichen, weshalb die Mitgliederversammlung 2026 nachfolgende Änderungen der Satzung beschließen soll:

§ 5 Abs. 2 Satz 1

- Alt: „Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, kann den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen.“
- Neu: „Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen.“

§ 18 Abs. 1 Satz 1

- Alt: „Die Jahresmitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes oder seinem Vertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen oder im Hessenbauer oder in dem Nachfolgeorgan des Hessenbauers veröffentlicht und von ihm geleitet. [...]“
- Neu: „Die Jahresmitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen oder im Hessenbauer oder in dem Nachfolgeorgan des Hessenbauers veröffentlicht und von ihm geleitet. [...]“

§ 18 Abs. 2

- Alt: „Für die Erörterung allgemeiner wichtiger Berufsfragen kann der Vorsitzende oder sein Vertreter eine allgemeine Mitgliederversammlung einberufen.“
- Neu: „Für die Erörterung allgemeiner wichtiger Berufsfragen kann der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden eine allgemeine Mitgliederversammlung einberufen.“

§ 21 Abs. 2

- Alt: „Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.“

- Neu: „Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.“

§ 24 Abs. 1

- Alt: „Der Vorstand des Kreisbauernverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern.“
- Neu: „Der Vorstand des Kreisbauernverbandes besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 24 Abs. 4

- Alt: „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Kreisbauernverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.“
- Neu: „Der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Kreisbauernverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.“

§ 24 Abs. 5 S. 1

- Alt: „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.“
- Neu: „Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen jeweils in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.“

§ 26 Abs. 1 Satz 1

- Alt: „Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter beruft nach Bedarf die Vorstandssitzung ein.“
- Neu: „Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft nach Bedarf die Vorstandssitzung ein.“